

Ehrungs- und Mitgliederordnung

des Katholischen Kirchenmusikvereins Sulzheim e.V.



Inhalt

Änderungshistorie	3
§ 1 Allgemeine Grundsätze für Ehrungen.....	3
§ 2 Regelungen zur Klärung des Mitgliedschaftsstatus	4

Änderungshistorie

V 1.0	Neufassung	Beschlossen am 02.04.2002
V 1.1	Änderung	Geändert am 24.01.2007
V 1.2	Änderung	Geändert am 06.07.2021
V 1.3	Änderung in die vorliegende Fassung	Geändert am 22.04.2025

§ 1 Allgemeine Grundsätze für Ehrungen

Jedes Mitglied wird bei persönlichen Festen und Jubiläen wie folgt geehrt:

- a) **Aktives Mitglied:** zur Hochzeit, Silberhochzeit und goldenen Hochzeit wird beim Gottesdienst musikalisch mitgewirkt, ein Ständchen gespielt und ein Geschenk überreicht. Bei Geburtstagen ab 70 im 5-Jahresintervall wird ein Ständchen gespielt und ein Geschenk überreicht. Bei der Beerdigung spielen wir in der Kirche und sowie auf dem Friedhof und legen einen Kranz nieder.
- b) **Inaktives Mitglied:** zur Hochzeit, Silberhochzeit und goldenen Hochzeit überreichen wir ein Geschenk und spielen auf Anfrage ein Ständchen. Bei Geburtstagen ab 70 im 5-Jahresintervall wird ein Geschenk überreicht. Statt bei der Beerdigung gedenken wir des verstorbenen inaktiven Mitglieds in einem Gedenkgottesdienst und gestalten diesen musikalisch mit.
- c) **Ehrenmitglied** wird genauso geehrt wie das Aktive Mitglied, mit Ausnahme der Beerdigung bei der wir nur auf dem Friedhof spielen und einen Kranz niederlegen.

Sollte ein inaktives Mitglied nach einem Geburtstags-Ständchen anfragen, so kostet dieser Auftritt 150 EUR.



§ 2 Regelungen zur Klärung des Mitgliedschaftsstatus

In Ergänzung zur Satzung hat die Mitgliederversammlung am 07.07.2021 die nachfolgenden Regelungen über die Vorgehensweise zur Klärung des Mitgliederstatus bei pausierenden Aktiven beschlossen.

Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig am Spielbetrieb teilnimmt. Ausbildungs- oder krankheitsbedingte Pausen werden bis zu einer Dauer von 5 Jahren geduldet – so lange bleibt der Status des Mitglieds aktiv. Nach einer Pause von 5 Jahren wird das Mitglied an seine Pflichten aus § 3 Abs. 3 der Satzung erinnert und es wird die Wiederaufnahme der aktiven Tätigkeit oder die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft angeboten. Dies erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Nach einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang dieses Angebotsschreibens ohne eine Reaktion des Mitglieds zur Statusklärung spricht der Vorstand analog § 7 Abs. 4 die Kündigung gemäß § 7 Abs. 3a der Satzung zum Ende des Kalenderjahres aus. Dem Mitglied steht das Recht zu, dagegen Berufung gemäß § 7 Abs. 5 einzulegen. Diese ist vom Vorstand nach den Regelungen dieses Paragraphen zu behandeln. Spätestens nach endgültiger Statusklärung muss die Rückgabe des Vereinseigentums gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung erfolgen.

